

RUNDSCHREIBEN Nr. 05 /ALLGEMEIN /2022

2G-REGELUNG

Dieses Rundschreiben ersetzt das am 04.10.2021 veröffentlichte Rundschreiben 70.

Der Österreichische Schwimmverband informiert, dass bis auf Widerruf eine Teilnahme an OSV Veranstaltungen lediglich für Personen möglich ist, welche der 2 G- Regel entsprechen. Dies gilt ebenfalls für Entsendungen, die vom OSV durchgeführt werden. Für Kampfrichter, Helfer und Zuseher an Veranstaltungen gelten dieselben Regelungen.

Nachweislich gegen Covid-19 geimpfte Personen sind nach der 2. Teilimpfung für 270 Tage für Wettkämpfe und Entsendungen zugelassen. Als Nachweis gilt ausschließlich der Impfeintrag im Grünen Pass.

Nachweislich von Covid-19 genesene Personen sind 180 Tage für Wettkämpfe und Entsendungen zugelassen. Als Nachweis gilt ein Genesungszertifikat im Grünen Pass als auch ein behördlicher Absonderungsbescheid wegen einer nachweislichen Covid-19-Infektion, welche nicht älter als 180 Tage alt sein dürfen.

Für Aktive, welche aufgrund der bisherigen Regelung bis zum vollendeten 13. Lebensjahr keine Impfung vorweisen mussten, gilt bis auf weiteres als Übergangsregelung, dass eine Teilnahme an Veranstaltung mit einer ersten Teilimpfung und einem negativen PCR-Test, der zu Beginn der Veranstaltung nicht älter als 48 Stunden alt ist, möglich ist.

Die Nachweise sind bei Wettkämpfen dem OSV mit den Meldungen bis zum Meldeschluss vorzulegen!

Diese Maßnahme dient dem Schutz Aller und ist ein Beitrag des OSV, der Verbreitung von Covid-19 entgegenzuwirken. Die Regelung tritt mit 24. Jänner 2022 in Kraft, ist abhängig von der COVID-19 Situation zum jeweiligen Zeitpunkt. Sie gilt bis auf Widerruf.

Wien, 24.01.2022

ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND

Arno Pajek, e.h.
OSV Präsident

Herbert Schurm, e.h.
OSV Schriftführer

Thomas Unger e.h.
OSV Finanzreferent

Jann Siefken, e.h.
OSV Vize-Präsident

Stefan Opatril, e.h.
OSV Vize-Präsident

Peter Rothbauer, e.h.
OSV Vize-Präsident